AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG



MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

Adresse

1082 Wien, Rathaus

Teletonnummer40 00-82 312

MD-VfR - 191/99

Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz-StVUG); Stellungnahme

Wien, 9. März 1999

Betrifft GESETZENTWURI

Datum: 1 5. März 1999

Verteilt

\$ Klausgroby

An das

Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung übermittelt in der Beilage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage (25fach)

Dr. Jankowitsch Obersenatsrat

AMT DER WIENER LANDESREGIERUNG



Densistelle

MD-Verfassungs- und Rechtsmittelbüro

4**dr**ésse

1082 Wien, Rathaus

eerinnummer40 00-82 312

Wien, 9. März 1999

MD-VfR - 191/99

Entwurf eines Bundesgesetzes über die statistische Erfassung von Straßenverkehrsunfällen (Straßenverkehrsunfallstatistikgesetz-StVUG); Begutachtung; Stellungnahme

zu Zl. 167.548/1-II/B/6/99

An das
Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr

Zu dem mit Schreiben vom 28. Jänner 1999, Zl. 167.548/1-II/ B/6/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen die im Gesetzentwurf dargestellten Parameter für die Erfassung der Straßenverkehrsunfälle mit Personenschäden bestehen keine grundsätzlichen Einwände. Sämtliche Unfallaufnahmen sollen aber auch in Zukunft den jeweils modernsten Stand der Unfallforschung einbeziehen, sodaß dazu sinngemäß im Gesetzestext

eine Bezugnahme auf die Anwendung der jeweils nach dem jüngsten Stand der Technik zur Verfügung stehenden Methoden aufzunehmen wäre.

Unter dem gemäß § 3 bzw. § 4 angegebenen Begriff "Örtlichkeit" sollte die eindeutige Ortsvercodung der Unfallstelle gemäß der Richtlinie für Verkehrssicherheit (RVS) Punkt 1.21 verstanden werden. Darüber hinaus wäre in Zukunft auch der Einsatz von modernsten Methoden der Unfallaufnahme mittels GLOBAL POSITION SYSTEM (GPS) sicherzustellen.

Unter § 3 Abs. 1 Punkt 11 ist die skizzenmäßige Darstellung der Unfallsituation um die Dokumentation des Unfalltyps und die Codierung der Fahrt(Geh-)richtung zu ergänzen.

Hinsichtlich der Angaben für Straßenverkehrsunfälle mit Sachschäden wäre unter § 4 Abs. 1 ein Punkt 7 mit dem Text "Angabe der Unfalltypenobergruppe und der jeweiligen Fahrt (Geh-) richtungen" zu ergänzen. Eine weitere Ergänzung wäre unter Punkt 8 mit dem Text "Unfallumstände für Sachschäden" vorzusehen.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse "begutachtungsverfahren@parlament.gv.at".

Für den Landesam/tsdirektor:

Dr. Jankowitsch
Obersenatsrat